

# Prüfung auf (drohende) Unterversorgung



## Systematik und Ablauf

Stand 9. Dezember 2021



# Rechtliche Grundlagen

## Rechtsquellen

Es gibt mehrere Rechtsquellen, die in der Bedarfsplanung eine Rolle spielen. Die drei wichtigsten, aus denen sich Vorgaben über Art und Form der vorzunehmenden Prüfungen ableiten lassen sind:

- **Bedarfsplanungs-Richtlinie** ([BPL-RL](#)), v.a. Abschnitt 7 (§§ 27 bis 35)
- **Fünftes Sozialgesetzbuch** ([SGB V](#)), v.a. §§ 99 und 100
- **Zulassungsverordnung für Vertragsärzte** ([Ärzte-ZV](#)), v. a. Abschnitt IV (§§ 15 und 16)

# Prüfung und Entscheidung



## Feststellung von Unterversorgung und drohender Unterversorgung

Die KVB und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen (ARGE) führen im Auftrag des gemeinsamen Landesausschuss zweimal jährlich eine Prüfung nach den Vorgabe der BPL-RL durch und informieren den Landesausschuss über das Prüfergebnis.

Zusammen mit der Meldung übergeben sie die Prüfunterlagen, auf die sich das Ergebnis stützt. Der Landesausschuss selbst ist durch die BPL-RL dazu verpflichtet auf Basis der erhaltenen Informationen eine eigenständige Prüfung durchzuführen und darüber zu entscheiden, ob eine Unterversorgung oder drohende Unterversorgung vorliegt.

Ist dies der Fall, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StGUP) die Möglichkeit den Beschluss des Landesausschuss (LA) zu beanstanden. Erst wenn keine Beanstandung erfolgt ist, sind die Beschlüsse des Landesausschuss gültig und die KVB ergreift in seinem Auftrag Maßnahmen zur Beseitigung der Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung.

# Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Die in § 31 BPL-RL genannten Kriterien zur Prüfung auf Unterversorgung und drohenden Unterversorgung wurden von der KVB und der ARGE operationalisiert und unterscheiden sich teilweise zwischen der Prüfung auf Unterversorgung und der Prüfung auf drohende Unterversorgung.

## Die Kriterien des § 31 BPL-RL sind:

- Tätigkeitsgebiet
- Leistungsfähigkeit
- Altersstruktur
- Praxisstruktur
- Versorgungsbeitrag
- Anzahl und Altersstruktur der Einwohner
- Ort der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen
- Nachfrage nach ärztlichen Leistungen
- Umfang der teilnahmeberechtigten Fachärzte an der hausärztlichen Versorgung

# Anlass der Prüfung

Die Prüfung auf Unterversorgung oder drohende Unterversorgung erfolgt, sobald ein **Anhalt** vorliegt ( § 29 BPL-RL).

## Anhalt auf Unterversorgung

Ein Anhalt auf Unterversorgung liegt vor, wenn in den Planungsblättern für einen Planungsbereich der Versorgungsgrad mit <75% für Hausärzte oder <50% für fachärztliche Arztgruppen ausgewiesen ist.

## Anhalt auf drohende Unterversorgung

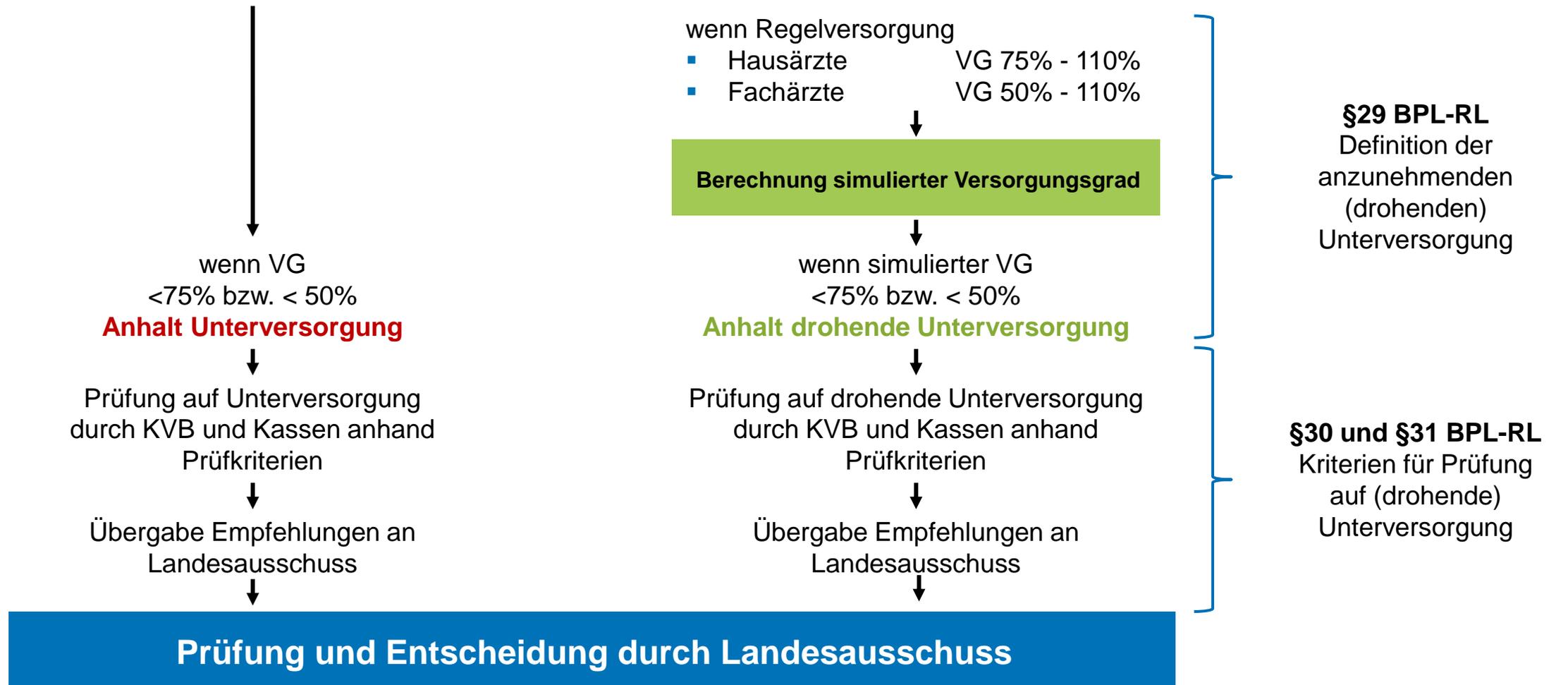
Die drohende Unterversorgung ist eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der Versorgungssituation. Der Anhalt ergibt sich deshalb nicht unmittelbar aus den Planungsblättern, sondern durch den von KVB und ARGE entwickelten simulierten Versorgungsgrad (VGsim).

Dieser bezieht die gegenwärtige Altersstruktur, die erwartbaren Nachbesetzungen und die Anzahl der zukünftigen Soll-Arztstühle anhand der amtlichen Bevölkerungsprognose ein. Als Anhalt gelten die selben Grenzen des VGsim wie bei Unterversorgung.

Alle bayerischen Planungsbereiche werden zweimal jährlich auf das Vorliegen eines Anhalts geprüft

# Ablauf der Prüfung gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie

## Landesausschuss stellt Versorgungsgrade fest (Planungsblätter)



# Prüfung und Beschlussfindung



Die KVB und die ARGE führen anhand der zuvor erläuterten Kriterien eine gemeinsame Prüfung innerhalb von drei Monaten durch. Entscheidend ist immer das Gesamtbild, das sich aus der Summe aller Kriterien ergibt. Die Ergebnisse, zu denen die Prüfpartner kommen, können voneinander abweichen.

Die Prüfergebnisse sowie die gesamte Datengrundlage wird am Ende der Prüfung dem Landesausschuss übergeben.

## Beschluss des Landesausschusses

Der Landesausschuss nimmt in seiner Sitzung eine eigenständige Prüfung vor. Er kann weitere Informationen anfordern und trifft für jeden Planungsbereich und Bedarfsplanungsarztgruppe den Beschluss, ob eine Unterversorgung oder drohende Unterversorgung vorliegt. Er legt auch die Fristen fest, in denen die KVB die Unterversorgung oder drohende Unterversorgung zu beheben bzw. abzuwenden hat.

## Inkrafttreten der Beschlüsse

Das StMGP hat zwei Monate Zeit die Beschlüsse des Landesausschusses zu beanstanden. Erst nach Nichtbeanstandung werden die Beschlüsse gültig, dann kann die KVB Fördermaßnahmen in den betroffenen Planungsbereichen ergreifen.

Die KVB ist dazu verpflichtet dem Landesausschuss regelmäßig zu berichten.